

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 26. Mai 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Die Ausübung ärztlicher Tätigkeit durch Nichtapprobierte und die Anfündigung der Behandlung irgendwelcher Krankheiten durch solche werden verboten.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf:

1. medizinische Hilfskräfte, 2. Dentisten, 3. geprüfte Heilgehilfen, Krankenpfleger und Aneter (Masseur), soweit sie Dienste leisten, die gewöhnlich von solchen Personen geleistet werden, und die nur Handfertigkeit, aber keine ärztliche Vorbildung erfordern.

§ 2. Die öffentliche, wenn auch in verhüllter Form erfolgende Anpreisung und der Verkauf von Abtreibemitteln, insbesondere von stiel förmigen Pessaren (Sterilets) und von Mutterspritzen mit langem Ansatz, außer durch Apotheken und auf ärztliches Rezept werden verboten.

§ 3. Die öffentliche Anfündigung, Anpreisung oder Zurshankstellung von antikonzepzionellen Mitteln oder Behandlungsweisen, insbesondere auch solche durch Bestrahlung, werden verboten.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 9. Mai 1916

VI. Armee-Korps. Stellv. Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister, General der Infanterie.

Berichtigung.

In der Anordnung vom 3. 7. bzw. 8. Mai 1916 — Nr. 63046 — betreffend Verkauf von militärisch wichtigen optischen Instrumenten, muß es im § 2 statt „3,5 . 6“ heißen: „3,5 bis 6“.

Breslau, den 17. Mai 1916.

VI. Armee-Korps. Stellv. Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister, General der Infanterie.

Die Anordnung vom 3. Mai ist im Kreisblatt Stück 20 Seite 182 abgedruckt.
Groß Strehlig, den 22. Mai 1916.

Bei den großen Veränderungen, die sich in den Viehbeständen dauernd vollziehen, und die namentlich auch in den Verschiebungen von Zuchtvieh und Nutzvieh aus einem Bezirk in den anderen ihre Ursache haben, ist zur Gewinnung einer einwandfreien Unterlage für die Verteilung der Viehlieferungen auf die Kommunalverbände die Beschaffung von fortlaufend berichtigten Angaben über die Viehbestände erforderlich. Diese Kenntnis läßt sich nur durch in kürzeren Zwischenräumen erfolgende kleine Viehbestandszählungen erreichen.

Wir bestimmen daher auf Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), daß am 2. Juni d. J., sodann am 1. September, 1. Dezember und 1. Mai jedes Jahres jeder Besitzer oder Verwalter eines Gehöftes oder Anwesens, einer Stallung, Weide oder Koppel bei dem Vorsteher des Gemeinde- oder Gutsbezirks, in dem sich die Räumlichkeiten befinden, die Zahl der in diesen Räumlichkeiten in der dem Aufnahmetage vorhergehenden Nacht vorhandenen Kinder, Schafe und Schweine anzuzeigen hat. Hierbei sind gesondert anzugeben:

a. bei Rindvieh:

1. Kälber, unter 3 Monate alt,
2. Jungvieh 3 Monate bis noch nicht 2 Jahre alt,
3. Bullen, Stiere und Ochsen von 2 Jahren und älter,

4. Kühe (auch Färser, Kalbinnen) von 2 Jahren und älter
und die Gesamtsumme,

b. bei Schweinen:

1. Ferkel unter 8 Wochen,
2. Schweine von 8 Wochen bis noch nicht $\frac{1}{2}$ Jahr,
3. Schweine von $\frac{1}{2}$ Jahr bis noch nicht 1 Jahr alt,
4. Schweine von 1 Jahr und älter

und die Gesamtsumme

— Bei Schafen ist nur die Gesamtsumme einschließlich der Lämmer anzugeben. —

Die Anzeigepflicht für die in der Nacht vor dem Aufnahmetage auf dem Transport befindlichen Tiere, liegt deren Begleiter ob. Sie sind in dem Gemeindebezirke des Entladeorts anzumelden. Wird dieser am Aufnahmetage nicht mehr erreicht, so hat die Anmeldung unmittelbar nach der Ankunft am Entladeort zu erfolgen.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben die Angaben in ein Bestandsverzeichnis einzutragen.*) Dieses Verzeichnis ist aufzubewahren. Ein Auszug aus dem Bestandsverzeichnis ist in Landkreisen unverzüglich nach der Erhebung unter Benutzung der beigelegten Muster dem Landrat nach Aufrechnung der Zahlen mitzuteilen. Die Landräte haben die Auszüge gesammelt bis zum 8. des betreffenden Monats an das königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin weiter gelangen zu lassen. Von den Stadtkreisen sind die Auszüge ebenfalls bis zu dem genannten Zeitpunkt dem Statistischen Landesamt unmittelbar einzusenden.

Die nötigen Vordrucke für die von den Gemeinde- und Ortsvorstehern zu führenden Bestandsverzeichnisse, sowie Vordrucke für die Auszüge werden den Gemeinde- und Ortsvorstehern vom Statistischen Landesamt, in Landkreisen durch Vermittelung des Landrats, vor jeder Bestandsaufnahme rechtzeitig überandt werden.

Eure Hochgeborenen Nachwohlgeliebten wollen hiernach das Erforderliche unverzüglich veranlassen. Die Viehhalter sind darauf hinzuwirken, daß die Nichterfüllung der Anzeigepflicht ebenso wie die Erstattung unrichtiger Anzeigen nach § 5 der Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird. Den Gemeindevorstehern ist zur Pflicht zu machen, sich in geeigneten Fällen von der Richtigkeit der Angaben des Anzeigenden zu überzeugen. Auch haben sie an der Hand des Bestandsverzeichnisses zu prüfen, ob sämtliche Viehbesitzer ihrer Anzeigepflicht genügt haben. Verneinendenfalls sind die Säumigen zu erinnern und nötigenfalls zur Bestrafung zu bringen. Die Belehrungen über die Anzeigepflicht sind rechtzeitig vor jedem Aufnahmetermine durch Bekanntmachungen in den amtlichen Kreisblättern und nötigenfalls durch Bekanntmachungen in den Gemeinden in ortsüblicher Weise zu wiederholen.

Berlin W. 9, den 14. Mai 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Jarosky.

*) Wird vom Statistischen Landesamt geliefert.

Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner der Handwerkskammer Oppeln und ihres Gesellenausschusses wird hiermit bis zum 31. März 1918 verlängert.

Oppeln, den 16. Mai 1916.

Der Regierungspräsident. gez: Unterschrift.

Der Fohlenmarkt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien findet in diesem Jahre am 27. Juni in Gleiwitz statt. Der Fohlenmarkt in Kolibz fällt in diesem Jahre aus.

Oppeln, den 12. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung betr. Tee.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin, macht bekannt, daß diejenigen Mengen an Tee, für die bisher die Übernahme nicht ausgesprochen ist, unter folgenden Bedingungen freigegeben werden:

1. Die freigegebenen Mengen dürfen nur an die Verbraucher direkt oder seitens des Großhandels nur an solche Wiederverkäufer des Fachhandels abgegeben werden, die sich verpflichten, den Tee unmittelbar an die Verbraucher abzuführen.
2. Im Kleinverkauf dürfen an jeden einzelnen Käufer nicht mehr als 125 Gramm Tee auf einmal verabreicht werden. — Schon verpackte größere Gewichtseinheiten als 125 g müssen dieser Bestimmung angepaßt werden.
3. An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, Loggarett usw.) darf an Tee dasjenige Quantum in wöchentlichen Raten verkauft werden, das ihrem nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Betriebsmonate entspricht.
4. Im Kleinverkauf darf für guten Konjuntee der Preis für das Pfund (500 Gramm) M. 4.50 verzollt für lose Ware und M. 5.— verzollt für handelsübliche Original-Pakete nicht überschreiten. Bessere bis feinste Sorten dürfen der Qualität entsprechend zu höheren Preisen verkauft werden, jedoch nicht höher als M. 8.— das Pfund für lose Ware und M. 8.50 das Pfund für gepackte Ware.
5. Bei Mischungen von schwarzem und grünem Tee ist das Mischungsverhältnis auf der Umhüllung (Verpackung) anzugeben und der Verkaufspreis entsprechend niedriger zu stellen.

Denjenigen Verkäufern von Tee, welche die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Vorrat an Tee abgenommen werden.

Berlin W. 9, den 22. Mai 1916.

Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H.

Bekanntmachung betr. Kaffee.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin, macht bekannt, daß diejenigen an Hofkaffee für die bisher die Übernahme nicht ausgesprochen ist, unter folgenden Bedingungen freigegeben werden:

1. Die freigegebenen Mengen dürfen nur an die Verbraucher direkt oder seitens des Großhandels nur an solche Wiederverkäufer des Fachhandels abgegeben werden, die sich verpflichten, den Kaffee unmittelbar an die Verbraucher abzuführen.
 2. In jedem einzelnen Falle darf nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Pfund gerösteter Kaffee verkauft werden. Der Verkauf ist nur gestattet, wenn gleichzeitig an denselben Käufer mindestens die gleiche Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel abgegeben wird.
 3. Der Preis für $\frac{1}{2}$ Pfund gerösteten Kaffee und $\frac{1}{2}$ Pfund Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen M. 2,20 nicht übersteigen.
 4. In Großverkäuf (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, Lazarette usw.) darf an Kaffee nur die Hälfte desjenigen Quantums in wöchentlichen Raten verkauft werden, das ihrem nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Betriebsmonate entspricht; es muß auch in diesem Falle mindestens die gleiche Menge Ersatzmittel verkauft werden.
 5. Fertige Mischungen von geröstetem Kaffee mit Ersatzmitteln müssen mindestens die Hälfte Kaffee-Ersatzmittel enthalten. Wer solche Mischungen verkauft, ist verpflichtet, auf der Umhüllung (Verpackung) anzugeben, wieviel Prozent reiner Bohnenkaffee in der Mischung enthalten sind. Der Preis für diese Mischungen darf, wenn sie 50 % Bohnenkaffee enthalten, M. 2,20 pro Pfund nicht übersteigen. Enthalten die Mischungen einen geringeren Prozentsatz Bohnenkaffee, so ist der Verkaufspreis dementsprechend niedriger zu stellen.
- Denjenigen Verkäufern von Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln und sonstigen Mischungen, die die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Vorrat an Kaffee abgenommen werden.

Berlin W 9, den 22. Mai 1916.

Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. Mai 1916.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Bis zum 15. August 1916 dürfen Kartoffelbesitzer an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Kartoffeln verfüttern, als auf ihren Schweinebestand bis zu diesem Tage nach dem Sage von höchstens zwei Pfund Kartoffeln für den Tag und das Schwein entfällt.

§ 4 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) bleibt unberührt.

In die einzelnen Tiergattungen dürfen jedoch nur insoweit Kartoffeln verfüttert werden, als an sie bisher schon Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffelstrodnerie verfüttert worden sind.

Kartoffelkörbe und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 1 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Menge.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Die Anordnung ist sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 23. Mai 1916.

Haferablieferung.

Diejenigen Besitzer, welche Hafer über ihren gesetzlichen Bedarf (gerechnet bis 15. August) noch im Gewahrsam haben, werden hiermit aufgefordert denselben bis **spätestens 30. Mai ds. Js.** dem Commissionär Firma F. Graeger hieselbst anzubieten und zu verkaufen, da nach diesem Zeitpunkt etwa vorgefundene Mengen enteignet werden. Nachrevisionen bleiben vorbehalten.

Die Ortsbehörden haben dies sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Groß Strehlig, den 20. Mai 1916.

Bei Beginn der wärmeren Jahreszeit tritt die Gefahr der Entstehung und Ausbreitung ansteckender Krankheiten in erhöhtem Maße wieder auf. Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden eruchtet, die öffentliche Sanitätspolizei zum Gegenstande nachhaltiger Tätigkeit zu machen und für die Abstellung der vorgefundenen sanitären Mängel Sorge zu tragen. Insbesondere mache ich auf die dringende Notwendigkeit der öfteren Kloakenräumung, sowie die Reinhaltung der Straßen, Gassen und Hofräume hiermit besonders aufmerksam.

Groß Strehlig, den 18. Mai 1916.

Der königliche Landrat.

Der Kreis hat zur Deckung der von der Landeshauptkasse im Rechnungsjahre 1915 vorschussweise gezahlten Entschädigungsgelder für auf polizeiliche Anordnung getötete feuchtkranke Pferde und Rinder insgesamt 5381.48 Mark aufzubringen.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden veranlaßt, die auf die Bezirke nach der nachstehenden Verteilung entfallenden Beträge bis spätestens den 20. August d. Js. an die Kreislokomotivkasse zur Vermeidung der Zwangseinzahlung einzuzahlen.

Die weitere Unterverteilung der auf die einzelnen Pferde- und Rindviehbesitzer entfallenden Beträge liegt den Ortsbehörden ob.

Groß Strehlitz, den 22. Mai 1916.

Der Kreis-Auschuß. von Alten.

Nachweisung der Viehverversicherungsbeiträge für 1915.

Pferde Nr.	Namen der Gemeinden	Pferde		Rinder		Pferde Nr.	Namen der Gemeinden	Pferde		Rinder	
		Mt.	St.	Mt.	St.			Mt.	St.	Mt.	St.
I. Städte:											
1	Groß Strehlitz	37	96	3	51	46	Milchline	7	80	17	94
2	Leßchnitz	17	16	11	83	47	Motkolohna	24	44	21	19
3	Ljeßt	39	—	21	32	48	Neubors	2	60	4	68
II. Landgemeinden:											
1	Abamowitz	16	64	16	51	49	Nieder Ellguth	4	68	9	10
2	Alt Ljeßt	25	48	47	06	50	Niesdrowitz	10	92	22	88
3	Annaberg	15	60	9	88	51	Nienke	24	96	22	88
4	Bajzarowitz	4	16	8	97	52	Nowojshütz	4	16	5	07
5	Blotnitz	10	92	12	48	53	Ober Ellguth	7	80	6	50
6	Boritsch	21	32	31	20	54	Oberwitz	29	64	30	94
7	Borowian	21	32	16	64	55	Oderwitz	5	20	11	05
8	Breslina	—	—	2	47	56	Olefscha	10	92	9	10
9	Carmersau	6	24	20	41	57	Olschowa	17	16	15	86
10	Centawa	23	40	23	92	58	Oschiel	13	—	29	25
11	Chorulla	1	56	4	16	59	Otmütz	2	08	5	20
12	Colonnowska	12	48	41	08	60	Ottmütz	10	92	15	34
13	Deßchowitz	27	04	29	38	61	Petersgrätz	6	24	38	74
14	Dollna	31	20	31	46	62	Poromba	22	88	17	29
15	Dombrowia	2	60	7	67	63	Posnowitz	4	68	16	90
16	Gogolin	43	16	33	15	64	Rosmierla	28	60	46	80
17	Gonschiorowitz	30	68	44	07	65	Rosmierz	42	12	49	66
18	Goradze	3	12	3	12	66	Rosmontau	17	68	13	13
19	Grobow	2	08	4	81	67	Rosmadze	28	08	21	84
20	Grodisko	36	92	51	87	68	Safrau	11	96	14	30
21	Groß Bluschnitz	11	96	11	83	69	Salefche	69	16	61	62
22	Groß Stanitsch	13	—	40	56	70	Sandowitz	25	48	81	38
23	Groß Stein	8	84	16	64	71	Scharnosin	7	80	10	40
24	Heine	5	72	11	44	72	Schedlig	15	08	16	64
25	Himmelwitz	54	60	55	38	73	Schenkowitz	15	08	24	05
26	Jaritschau	17	68	22	36	74	Schimischow	19	24	20	93
27	Jeichona	16	12	19	24	75	Schironowitz v. P.	7	80	7	02
28	Kadlub	28	08	50	83	76	Schironowitz v. R.	10	92	12	48
29	Kadlubietz	24	96	26	91	77	Sprentschütz	4	16	7	41
30	Kalinow	7	80	7	93	78	Stubendorf	18	72	26	26
31	Kalinowitz	4	68	5	72	79	Suchau	16	64	25	35
32	Kaltwasser	22	36	25	35	80	Sucho Danieł	13	—	15	99
33	Karlubitz	8	84	14	43	81	Sucholohna	48	36	41	99
34	Keltsch	23	92	48	75	82	Tschammer Ellguth	14	04	20	02
35	Klein Stanitsch	17	68	47	19	83	Waldbäuser	8	84	11	05
36	Klein Stein	9	36	23	14	84	Warmuntowitz	11	96	14	56
37	Kluttschau	16	64	18	20	85	Wierchleisch	7	28	15	34
38	Krawowa	17	16	15	99	86	Wyssofa	9	88	14	04
39	Krempa	23	08	34	71	87	Zawadzki	13	52	43	81
40	Kroschnitz	17	16	34	84	88	Zyrowa	16	64	12	49
41	Krienowiesch	61	36	48	75	III. Gutsbezirke:					
42	Krasik	19	76	44	46	1	Abamowitz	2	60	3	25
43	Leßchnitz Freivogtei	7	80	9	10	2	Alt Ljeßt	13	52	20	54
44	Liebenhain	8	32	23	79	3	Bajzarowitz	—	—	—	04
45	Mallnie	7	28	14	56	4	Blotnitz	26	52	17	81
						5	Boritsch	—	—	—	91

Dazu eine Beilage.

Sonderbeilage

zu Stück 21 des „Groß Strehlitzer Kreisblatts“

vom 26. Mai 1916.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Fleischwaren. Vom 22. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wer mit Beginn des 25. Mai 1916 Fleischwaren in Gewahrsam hat, hat sie bis zum 5. Juni 1916 getrennt nach Art und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts anzuzeigen, und zwar sowohl dem Kommunalverbande des Lagerungsorts wie auch, soweit die Mengen über 2 000 Kilogramm betragen, der Reichsfleischstelle. Mengen, die sich mit Beginn des 25. Mai 1916 unterwegs befinden, sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang anzuzeigen.

Nicht anzuzeigen sind Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, sowie der Zentral-Einkaufsgesellschaft stehen.

Der Anzeigepflicht unterliegen ferner nicht die Mengen, die lediglich für den Haushalt des Eigentümers bestimmt sind.

§ 2

Im Sinne dieser Verordnung gelten als Fleischwaren: Fleischknochen, Räucherwaren von Fleisch, Dauerwürste aller Art sowie geräucherter Speck.

§ 3

Fleischwaren, die nach § 1 der Reichsfleischstelle anzuzeigen sind, dürfen nur mit Zustimmung der Reichsfleischstelle oder der von ihr bestimmten Stellen abgesetzt werden.

Sie sind von dem Anzeigepflichtigen der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

§ 4

Der Anzeigepflichtige hat die Vorräte aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen. Die Verpflichtung endet im Falle des § 3 Abs. 1 mit dem Abjag, im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Abnahme.

§ 5

Die von der Reichsfleischstelle bestimmte Stelle hat für die abgenommenen Fleischwaren einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Einigen sich die Parteien über den Preis nicht, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Übernahmepreis endgültig fest. Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme.

§ 8

Streitigkeiten, die sich bei der Ausführung dieser Verordnung ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 10

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften im § 3 Abs. 1 und 2, § 4 zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 10 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 12

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. Mai 1916.

Der Reichskanzler
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1916. Vom 18. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

In der Zeit vom 1. bis 20. Juni 1916 werden durch Befragen der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festgestellt:

Die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von

Winter- und Sommerweizen,
Spelz — Dinkel, Fejen — sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
Winter- und Sommerroggen,
Gerste (Winter- und Sommerfrucht),
Menggetreide,
Hafer,
Buchweizen,
Mischfrucht,

Hülsenfrüchten — rein oder im Gemenge mit Gerste oder Hafer zur Grünfütterergewinnung —, Lupinen (zum Unterspüßen, zur Grünfütter- oder Körnergewinnung), Erbsen und Peluschten, Erbbohnen (Stangen-, Buschbohnen), Vinsen, Acker- (Sant-) Bohnen, Widen zur Körnergewinnung —,

Ölfrüchten — Raps und Rübsen, Wohn, Dotter, Sonnenblumen u. a. —,

Gespinnspflanzen — Flachs (Lein), Hanf —,

Kartoffeln,

Zuckerrüben,

Futterrüben — Aunkelrüben Kohlrüben, (Bodenkohlrabi, Wurden), Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips), Möhren (Karotten) —, Gemüse zur menschlichen Nahrung,

Futterpflanzen zur Grünfütter- und Deugewinnung — Alee aller Art auch mit Beimischung von Gräsern, Luzerne und andere (Seradella als Hauptfrucht, Sparsette usw., auch in Mischung) —

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weidflächen.

§ 2

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden oder den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

§ 3

Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten (Muster I). Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind.

§ 4

Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erhebung auf andere Früchte zu erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vorzunehmen, insbesondere statt Bestar ein anderes Flächenmaß vorzuschreiben.

§ 5

Die Herstellung und Versendung der Druckfachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 6

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

§ 7

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 25. Mai 1916 einzusenden.

§ 8

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist eine nach Bezirken der untern Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse (Muster II) bis zum 15. Juli 1916 einzusenden.

§ 9

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder unwissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 10

Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 vorgeschriebene Anbauerhebung kommt für das laufende Jahr in Wegfall.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichszanklers
Delbrück.

Auf Grund der Bestimmung im § 10 Abs. 2 der Verordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714) ermächtigen wir die Ortspolizeibehörden, die Abgabe von Fleisch an geschlossenen Tagen im Einzelfalle ausnahmsweise dann zuzulassen, wenn bei längerer Aufbewahrung ein Verderb des Fleisches zu befürchten ist. Von dieser Ermächtigung ist namentlich auf dem Lande für den Verkauf von Fleisch auf Freibänken und für den Verkauf von Fleisch von notgeschlachteten Tieren Gebrauch zu machen. Da dort Freibänke vielfach nicht mit Kühlrichtungen versehen sind, würde es zu einem Verderben des Fleisches führen können, wenn der Verkauf von Fleisch, insbesondere auch der Verkauf des oft nur beschränkt haltbaren Fleisches von notgeschlachteten Tieren, grundsätzlich und ausnahmslos an den geschlossenen Tagen verboten bliebe, was unbedingt vermieden werden muß.

Durch diese Befugnis der Ortspolizeibehörden wird die in der Ausführungsverordnung zur Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714) und vom 1. November 1915 — IIb 13926 M. f. S., IA 1 11618 M. f. L. und V. 13908 M. d. J. — zu § 10 erteilte Ermächtigung an die höheren Verwaltungsbehörden nicht berührt.

Berlin W. 9, den 12. Mai 1916.

**Der Minister
des Innern.**
von Loebell.

**Der Minister
für Handel und Gewerbe.**
Im Auftrage: Lusenstky.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**
Im Auftrage: Graf von Knysegg.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgef.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Wer es unbefugt unternimmt, Briefe, Postkarten oder schriftliche oder gedruckte Aufzeichnungen, die Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, unter Umgehung des ordentlichen Postweges von oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze (d. h. die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des deutschen Reiches) zu bringen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

§ 2.

Reisende, die die Reichsgrenze (s. oben § 1) überschreiten, sind verpflichtet, alle Schriften, Druckfachen oder Aufzeichnungen, die sie bei sich führen oder in ihrem Gepäck befördern, an der Grenzstelle vorzulegen, desgleichen etwaige Umschläge, Patente, Koffer, worin solche Schriften usw. amtlich verschlossen sind. Dasselbe gilt für Karten, Zeichnungen technischer Art, Pläne, Geländeabbildungen, Films oder sonstige bildliche Wiedergaben von Gegenständen.

Wer es ungeachtet einer Aufforderung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzschildes unterläßt, die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände vorzulegen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3.

Die Anordnungen vom 29. 3. 1915 (bezw. 31. 3. und 31. 3. 1915) und vom 12. 11. 1915 (bezw. 15. 11. und 16. 11. 1915), betreffend das Verbot der Mitnahme von Briefen und sonstigen schriftlichen Mitteilungen über die Reichsgrenze, werden aufgehoben.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 17. Mai 1916.

VI. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister, General der Infanterie.

Betr. Leuchtspiritus.

Die Reichsbranntweinstelle hat die Spirituszentrale ermächtigt, Brennspiritus bis zur Höhe von 20 % des früheren Verbrauches für häusliche Zwecke — Flaschenspiritus — zum Preise von 55 Pfg. für das Liter abzugeben.

Der Spiritus ist bestimmt zur Befriedigung des Bedürfnisses unbemittelter Personen, die den Spiritus zur Beleuchtung oder zum Kochen nötig haben und denen ein Ersatzmittel in Elektrizität oder Gas nicht zur Verfügung steht, sowie zur Deckung des Bedarfs von Personen, die den Spiritus für Zwecke der Gesundheitspflege benötigen.

Die Abgabe von Spiritus erfolgt nur gegen Bezugsmarken. Es dürfen jedoch im Monat höchstens fünf Marken für einen Haushalt abgegeben werden.

Außerdem wird Brennspiritus bis zu 5 % des früheren Verbrauches zum Preise von 1,50 Mark für einen Liter ohne Bezugsmarken abgegeben.

Der Abzug des Flaschenspiritus zum Preise von 1,50 Mark soll solchen Personen, die durch die Verwaltungen bei der nach den angegebenen Gesichtspunkten erfolgenden Markenverteilung nicht berücksichtigt werden können, wenigstens die Möglichkeit geben, sich mit Brennspiritus zu versehen.

Die Spirituszentrale ist ferner ermächtigt, Gewerbetreibenden, die vollständig vergällten Branntwein in ihrem Betriebe verarbeiten, aber nicht mehr als 50 Liter im Monat benötigen, in der Weise zu berücksichtigen, daß sie ihnen den Verhältnissen angemessene Mengen Brennspiritus gleichfalls in Flaschen von 1 Liter Inhalt zum Preise von 55 Pfg. unter folgenden Bedingungen überläßt:

a. Die Überlassung erfolgt gegen Marken, die die Spiritus-Zentrale (ohne Mitwirkung der Gemeinde usw. Behörden) durch Vermittlung ihrer Vertriebsstellen den Gewerbetreibenden auf Wunsch bis zu höchstens 50 Stück für den Monat ausshändig.

b. Die Gewerbetreibenden, die solchen Flaschenspiritus beziehen wollen, haben sich zu verpflichten, ihn nur im eigenen Gewerbebetrieb und nur zu den angegebenen Zwecken zu verwenden.

Gewerbetreibende, die größere Mengen als 50 Liter monatlich verarbeiten, haben sich mit ihren Anträgen an ihre bisherigen Bezugsquellen zu wenden.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher ersuche ich mir umgehend anzuzeigen, wieviel und welche Haushaltungen für die Abgabe von Brennspiritus zum Preise von 55 Pf. für 1 Liter in Frage kommen. Gleichzeitig ist gegebenen Falles auch ein Kaufmann namhaft zu machen, der den Verkauf von Brennspiritus übernimmt.

Groß Strehlitz, den 28. Mai 1916.

Die Ortsbehörden mache ich darauf aufmerksam, daß die ihnen die von hier aus zugehenden Urtschaft der Zählbezirkslisten der Viehzählung am 15. April 1916 mit dem von ihnen zurückgehaltenen Exemplar der Gemeindefliste sorgfältig aufzubewahren ist.

Groß Strehlitz, den 27. Mai 1916.

Am 26. Mai 1916 ist ein Nachtrag zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnste (St. W. II. 1800/2. 16. R.R.V.) erschienen, durch den einige Bestimmungen der früheren Bekanntmachung Abänderungen erfahren haben. Insbesondere sind verschiedene der in den Preistafeln bezeichneten Preise einer notwendig gewordenen Veränderung unterzogen worden.

Die den Ortsbehörden zugegangenen Plakate sind an geeigneten Stellen durch Anschlag zu veröffentlichen.

Groß Strehlitz, den 26. Mai 1916.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Anordnung.

Auf Grund des § 5 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 wird für den Kreis Groß Strehlitz folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Der § 4 der Anordnung vom 6. Mai 1916 (Kreisblatt Seite 168) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Personen, welche einen größeren Vorrat an Zucker besitzen, haben so lange keinen Anspruch auf den Bezug von Zucker für sich und ihre Haushaltungsangehörigen, bis sie den Nachweis erbracht haben, daß ihr Vorrat unter Beachtung der Vorschrift des § 1 Abs. 1 bis auf eine Menge von 10 kg verbraucht ist.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Groß Strehlitz, den 27. Mai 1916.

Der Kreis Ausschuss.

von Alten, Madelung, Bieler, Gundrum.

Betrifft Steuerzahlung während der Einberufung zum Heeresdienst.

Der Erlass des Herrn Finanzministers vom 20. 8. 1914 — Stück 37, Seite 268 für 1914 — hat auch für das Steuerjahr 1916 Geltung.

Hiernach wird den zum Heeresdienst einberufenen Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt sind, (§ 70, Ziffer 1 des Einkommensteuer-Gesetzes) die Einkommensteuer bis auf weiteres gestundet.

Die Ortsvorstände haben diese Steuerpflichtigen alsbald in eine besondere Abgangsliste aufzunehmen, die zunächst nur bis einschl. Spalte 9 auszufüllen ist.

Nach Beendigung des Krieges bezw. am Schlusse des Steuerjahres sind diese Abgangslisten entsprechend zu vervollständigen und an mich einzureichen.

Hierüber ergeht alsdann besondere Verfügung.

Bei Ablieferung der erhobenen Einkommensteuer für das 1. und die späteren Vierteljahre, an die Kgl. Kreiskasse sind die, auf Grund dieser Abgangslisten zu ermittelnden Restbeträge summarisch als „Reste von Kriegsteilnehmern“ nachzuweisen.

Für diejenigen Steuerpflichtigen jedoch, welche im Laufe des Steuerjahres zur Ableitung ihrer aktiven Dienstpflicht einberufen worden sind, können die Abgangslisten gleich nach deren Einstellung eingereicht werden.

Groß Strehlitz, den 22. Mai 1916.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. von Alten.